



AfD-Kreistagsfraktion Konstanz Postfach 10 13 35 78413 Konstanz

An das
Landratsamt Konstanz
Herr Landrat Danner
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

AfD-Kreistagsfraktion Konstanz
Postfach 10 13 35
78413 Konstanz

Michael M. Stauch
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
fravo@konstanz-afd-kreistag.de
info@konstanz-afd-kreistag.de

Donnerstag, 5. März 2026

Antrag gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 der LKrO
unser Zeichen: 2026/005

Sehr geehrter Herr Landrat,

gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 LKrO beantragt die AfD-Fraktion die Setzung des nachfolgenden Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Kreistages am 16.03.2026.

Tagesordnungspunkt

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse vom 22. Juli 2024

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Konstanz beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse vom 22. Juli 2024 gemäß des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes der AfD-Fraktion

Dieser Antrag wird wie folgt **begründet**:

I. Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse bildet das grundlegende Regelwerk für die Arbeit des Kreistags. Und diesen Ausschüsse. Sie legt fest, nach welchen

Ihre AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag:

Michael M. **Stauch** (Konstanz), *Vorsitzender*

Steffen **Jahnke** (Singen), *Stv. Vorsitzender* | Bernhard **Eisenhut, MdL** (Singen), *Geschäftsführer*

Olaf **Bennert** (Stockach) | Alexander **Hofer** (Radolfzell) | Reinhard **Pröll** (Rielasingen) | Manuel **Wentzel** (Gottmadingen)

Verfahrensregeln Beratungen durchgeführt, Beschlüsse gefasst und Informationsrechte ausübt werden. Eine klare, systematische und praxistaugliche Geschäftsordnung ist Voraussetzung für einen geordneten, transparenten und demokratischen Ablauf der Gremienarbeit.

Die geltende Geschäftsordnung vom 22. Juli 2024 weist in mehreren Bereichen Regelungslücken, systematische Mängel und einen unzureichenden Schutz der Rechte von Minderheitsfraktionen auf. Die AfD-Fraktion schlägt daher die nachfolgend näher erläuterten Änderungen vor. Diese betreffen vier Regelungsbereiche: Die Chancengleichheit der Fraktionen im Ältestenrat, die systematische Neuordnung der Abstimmungs- und Verfahrensregeln, die Ausgestaltung der namentlichen Abstimmung als qualifiziertes Minderheitenrecht sowie die Präzisierung und Erweiterung der Anfrage- und Unterrichtsrechte.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind sachlich geboten, rechtlich zulässig und dienen der Stärkung demokratischer Grundprinzipien in der kommunalen Selbstverwaltung. Sie greifen nicht in die Entscheidungsprärogativen des Kreistags als Mehrheitsgremium ein, sondern schaffen die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass alle Kreistagsmitglieder ihr Mandat wirksam ausüben können.

II. Zu § 3 Absatz 2 – Ältestenrat

1. Ausgangslage

Der Ältestenrat ist ein zentrales Beratungsgremium des Kreistags. Er berät den Landrat in grundsätzlichen Fragen des Geschäftsgangs, bei der Festsetzung von Sitzungsterminen sowie in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für das öffentliche Wohl. Gemäß § 3 Absatz 2 der geltenden Geschäftsordnung gehören dem Ältestenrat neben dem Landrat als Vorsitzendem die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an. Im Verhinderungsfall werden diese durch ihre Stellvertretung repräsentiert.

Die geltende Fassung enthält keine Regelung für den Fall, dass eine Fraktion intern mehrere gleichberechtigte Vorsitzende bestimmt hat. Dieses Regelungsdefizit führt zu einer strukturellen Ungleichbehandlung der Fraktionen im Ältestenrat, da solche Fraktionen ohne klarstellende Regelung mehr als einen Vertreter entsenden und damit ein größeres Gewicht in diesem Beratungsgremium erlangen können.

2. Inhalt und Zweck der Änderung

Der neue Satz 2 in § 3 Absatz 2 stellt klar, dass bei Fraktionen mit mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden nur einer von ihnen an den Sitzungen des Ältestenrats teilnehmen kann. Die Fraktion entscheidet dabei selbst, wen sie entsendet. Die Regelung greift nicht in die interne Führungsstruktur der Fraktion ein, sondern regelt ausschliesslich die Außenrepräsentation im Ältestenrat.

Der Ältestenrat soll als beratendes Gremium ein ausgewogenes Abbild der im Kreistag vertretenen Fraktionen darstellen. Das Prinzip der Chancengleichheit der Fraktionen gebietet, dass kein Zusammenschluss allein durch seine interne Organisationsform ein strukturelles Übergewicht in diesem Gremium erlangt. Jede Fraktion soll unabhängig von ihrer Größe und ihrer internen Führungsstruktur gleichberechtigt vertreten sein.

III. Zu §§ 10 bis 15 – Systematische Neuordnung der Abstimmungs- und Verfahrensregeln

1. Ausgangslage und Regelungsbedarf

Der bisherige § 10 der Geschäftsordnung trägt die Überschrift „Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen“ und fasst unter dieser Überschrift verschiedene, sachlich voneinander zu trennende Regelungsbereiche zusammen: den Katalog der Geschäftsordnungsanträge und deren Behandlung, die allgemeinen Abstimmungsregeln sowie die Modalitäten von Wahlen. Diese Zusammenfassung unterschiedlicher Regelungsmaterie in einer einzigen Vorschrift erschwert die praktische Handhabung, führt zu Unübersichtlichkeit und entspricht nicht dem Anspruch an eine klar strukturierte Verfahrensordnung.

Die vorgeschlagene Neufassung trennt diese Regelungsbereiche systematisch und ordnet sie eigenständigen Paragrafen zu. Die inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind dabei auf das sachlich Notwendige beschränkt. Ziel ist eine Geschäftsordnung, die für alle Kreistagsmitglieder gut lesbar und in der Sitzungspraxis unmittelbar anwendbar ist.

2. § 10 – Stimmordnung bei Geschäftsordnungsanträgen

§ 10 konzentriert sich künftig ausschliesslich auf den Katalog der Geschäftsordnungsanträge und die Reihenfolge ihrer Behandlung. Der bisherige Antrag auf namentliche Abstimmung wird aus dem Katalog herausgelöst und als eigenständiges Minderheitenrecht in § 14 neu geregelt. Der Antrag auf geheime Abstimmung verbleibt im Katalog des § 10.

Die Absätze zum allgemeinen Abstimmungsverfahren und zu Wahlen werden in eigenständige Paragrafen überführt.

3. § 11 – Abstimmung über den Beschlussvorschlag

§ 11 regelt eigenständig die Fragestellung und Entscheidung über Beschlussvorschläge. Neu ist insbesondere die Klarstellung, dass der Antragsteller einer getrennten Abstimmung über Teile seines Antrags widersprechen kann, sofern er den Antrag als inhaltliche Einheit verstanden wissen möchte. Diese Regelung stärkt das Recht des Antragstellers, über den Inhalt und die Behandlung seines Antrags selbst zu bestimmen.

4. § 12 – Abstimmungsregeln

§ 12 fasst die allgemeinen Abstimmungsregeln zusammen und präzisiert sie. Die Regelung zur Stimmgleichheit wird klarer gefasst: Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Neu aufgenommen werden praxiserprobte Regelungen zum Umgang mit Änderungsanträgen, die in der bisherigen Geschäftsordnung fehlten und in der Sitzungspraxis wiederholt zu Unklarheiten geführt haben.

5. §§ 12a und 12b – Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und im Wege der Offenlegung

Diese Regelungen entsprechen inhaltlich den bisherigen §§ 10a und 10b. Sie werden lediglich in das neue systematische Gerüst der Geschäftsordnung eingepasst und erfahren keine inhaltlichen Änderungen.

6. § 13 – Wahlen

Die Regelungen zu Wahlen werden aus dem bisherigen § 10 herausgelöst und in einem eigenständigen Paragrafen zusammengefasst. Inhaltlich entsprechen sie der bisherigen Rechtslage. Durch die eigenständige Regelung wird die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Geschäftsordnung verbessert.

7. § 15 – Erklärungen zu Abstimmungen

§ 15 regelt eigenständig das Recht jedes Kreisratsmitglieds und jeder Fraktion, nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses eine kurze Erklärung zur eigenen Stimmabgabe abzugeben. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 9 und wird in überarbeiteter und klarerer Form eigenständig normiert.

8. Streichung der Deckungsvorschlagsregelung in § 9

Im Zuge der Neustrukturierung werden die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 9 nicht in die neue Fassung übernommen. Diese Regelungen verpflichteten den Kreistag, bei Beschlüssen über Ausgaben ausserhalb des Haushaltsplans gleichzeitig einen Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Die haushaltsrechtliche Bindungswirkung ergibt sich jedoch unmittelbar aus den einschlägigen Vorschriften der Landkreisordnung sowie des Gemeindefirtschaftsrechts Baden-Württemberg. Eine wiederholende Regelung in der Geschäftsordnung ist daher entbehrlich.

IV. Zu § 14 – Namentliche Abstimmung als qualifiziertes Minderheitenrecht

1. Ausgangslage

In der bisherigen Geschäftsordnung ist die namentliche Abstimmung in § 10 Absatz 2 Nummer 9 als einfacher Geschäftsordnungsantrag ausgestaltet. Das bedeutet, dass über den Antrag auf namentliche Abstimmung zunächst selbst abgestimmt werden muss. Diese Konstruktion ist verfahrensrechtlich problematisch: Die Minderheit ist darauf angewiesen, dass die Mehrheit ihrem Antrag auf transparente Abstimmung zustimmt. Die Mehrheit kann damit faktisch verhindern, dass ihre Stimmabgabe zu einzelnen Sachfragen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar wird.

2. Demokratische Bedeutung der namentlichen Abstimmung

Die namentliche Abstimmung dient in besonderem Masse der Transparenz und Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen. Sie ermöglicht es den Bürgern des Landkreises, das Abstimmungsverhalten ihrer gewählten Kreisräte bei wichtigen Sachfragen konkret zu verfolgen. Nur wenn erkennbar ist, wie die eigenen Vertreter im Kreistag abgestimmt haben, kann eine wirksame demokratische Kontrolle ausgeübt und eine fundierte Wahlentscheidung bei künftigen Kommunalwahlen getroffen werden.

Minderheitenrechte haben in der kommunalen Selbstverwaltung einen hohen Stellenwert. Sie stellen sicher, dass auch kleinere Fraktionen und fraktionslose Mitglieder wirksam am demokratischen Prozess teilhaben können. Die namentliche Abstimmung ist dabei eines der wichtigsten Instrumente, um die Mehrheit zur öffentlichen Rechenschaft zu verpflichten.

3. Inhalt der Änderung

§ 14 gestaltet die namentliche Abstimmung als qualifiziertes Minderheitenrecht aus. Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung durch mindestens sieben Kreisräte unterstützt wird. Über diesen Antrag wird nicht mehr abgestimmt; er löst die namentliche Abstimmung unmittelbar aus.

Die Schwelle von sieben Kreisräten ist bei einer Gesamtzahl von 72 Kreistagssitzen sorgfältig gewählt. Sie entspricht rund 10 Prozent der Mitglieder des Kreistags und ist damit niedrig genug, um das Minderheitenrecht praktisch wirksam zu machen, aber hoch genug, um einem missbräuchlichen Einsatz als reines Obstruktionsinstrument entgegenzuwirken. Eine Fraktion mittlerer Größe kann das Recht aus eigener Kraft geltend machen, ohne auf wechselnde Unterstützung angewiesen zu sein.

Die namentliche Abstimmung ist bei Geschäftsordnungsanträgen nicht zulässig, da diese dem schnellen Verfahrenfortgang dienen und nicht durch zeitaufwendige Auszählungsverfahren verzögert werden sollen. Bei der namentlichen Abstimmung beantworten die Kreisräte auf persönlichen Aufruf durch den Vorsitzenden mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Das Ergebnis wird durch den Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

V. Zu § 16 – Anfrage- und Unterrichtsrechte

1. Ausgangslage

Der bisherige § 11 der Geschäftsordnung regelt die Anfragemöglichkeiten der Kreistagsmitglieder in lediglich zwei Absätzen und in sehr knapper Form. Mündliche Anfragen können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden; schriftliche Anfragen werden sofort, in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

Das in § 19 Absatz 3 und 4 der Landkreisordnung normierte Recht auf Einzelanfragen und auf Unterrichtung durch den Landrat wird in der bisherigen Geschäftsordnung nicht näher ausgestaltet.

Verbindliche Antwortfristen fehlen ebenso wie Regelungen für den Fall, dass Anfragen nicht fristgerecht beantwortet werden können. Diese rudimentäre Ausgestaltung wird dem hohen Stellenwert der Anfrage- und Unterrichtsrechte für die demokratische Kontrolle der Kreisverwaltung nicht gerecht. Gerade für Minderheiten im Kreistag sind das Einzelanfragerecht und das Unterrichtsverlangen unverzichtbare Instrumente, um auch ohne Mehrheit Sachverhalte aufzuklären und in die öffentliche Debatte einzubringen.

2. Einzelanfragen nach § 19 Absatz 4 LKrO

Absatz 1 des neuen § 16 konkretisiert das Recht jedes einzelnen Kreisratsmitglieds, kurze mündliche Fragen oder schriftliche Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat zu richten. Neu eingeführt werden verbindliche Antwortfristen. Schriftliche Anfragen sind grundsätzlich innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder bei dezernatsübergreifenden Vorgängen verlängert sich diese Frist auf sechs Wochen. Diese Differenzierung trägt der unterschiedlichen Komplexität von Anfragen Rechnung und ermöglicht eine sachgerechte Bearbeitung, ohne das Auskunftsrecht der Kreisräte unangemessen zu verzögern.

Neu eingeführt wird eine Zwischennachrichtspflicht. Wenn die Bearbeitungsfrist von drei Wochen überschritten wird, muss innerhalb dieser Frist von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten eine Zwischennachricht erteilt werden, die auch die voraussichtlich erforderliche Zeitspanne bis zur abschliessenden Beantwortung angibt. Diese Regelung schafft Transparenz über den Bearbeitungsstand und verhindert, dass Anfragen im Verwaltungsgang verzögert werden, ohne dass das anfragende Kreisratsmitglied darüber informiert wird.

3. Unterrichtsverlangen nach § 19 Absatz 3 LKrO

Absatz 2 des neuen § 16 regelt das qualifizierte Minderheitenrecht einer Fraktion oder eines Viertels der Kreisräte, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung Unterrichtung des Kreistages zu verlangen.

Dieses Instrument ist von besonderer demokratischer Bedeutung, da es Minderheiten ermöglicht, auch gegen den Willen der Mehrheit umfassende Informationen über Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises zu erlangen.

Die Geschäftsordnung konkretisiert die in § 19 Absatz 3 der Landkreisordnung normierte Verpflichtung zur unverzüglichen Beantwortung dahingehend, dass die Unterrichtung schriftlich im nächsten Kreistag zu erfolgen hat. Auch für das Unterrichtungsverlangen wird eine Zwischennachrichtspflicht eingeführt, wenn die Unterrichtung nicht innerhalb von vier Wochen erfolgen kann. Diese Fristenregelung schafft Verbindlichkeit und verhindert eine Verschleppung von Unterrichtungsverlangen.

4. Schutz berechtigter Interessen

Absatz 3 des neuen § 16 stellt klar, dass die Auskunfts- und Unterrichtungspflicht ihre Grenzen dort findet, wo § 19 Absatz 5 der Landkreisordnung einschlägig ist, also insbesondere dann, wenn die Auskunftserteilung dem Wohl des Landkreises oder berechtigten Interessen Einzelner widerspricht. Absatz 4 regelt ergänzend, dass Anfragen, Unterrichtungsverlangen sowie die entsprechenden Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu erfolgen haben.

VI. Gesamtwürdigung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung dienen in ihrer Gesamtheit der Stärkung demokratischer Grundprinzipien in der kommunalen Selbstverwaltung. Sie schaffen klare, verlässliche Verfahrensregeln und stärken gezielt die Rechte von Minderheiten im Kreistag, ohne die Handlungsfähigkeit des Gremiums als Mehrheitsdemokratie einzuschränken.

Die systematische Neuordnung der Geschäftsordnung durch die Trennung unterschiedlicher Regelungsmaterien in eigenständige Paragraphen erhöht die Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des Regelwerks. Dies kommt allen Kreistagsmitgliedern zugute und trägt zu einer effizienteren und rechtssichereren Arbeit des Kreistags bei.

Die Neuregelungen zur namentlichen Abstimmung als qualifiziertes Minderheitenrecht, die verbindlichen Fristen für Einzelanfragen und Unterrichtungsverlangen sowie die Sicherstellung der Chancengleichheit im Ältestenrat stellen sicher, dass auch kleinere Fraktionen und fraktionslose Kreistagsmitglieder ihre Kontroll- und Gestaltungsfunktion

wirksam ausüben können. Sie verhindern, dass Mehrheiten ihre Position nutzen, um Minderheiten von der Mitgestaltung auszuschliessen oder ihnen den Zugang zu Informationen zu erschweren.

Zugleich dienen die Änderungen der Transparenz gegenüber den Bürgern des Landkreises. Wenn diese nachvollziehen können, wie ihre gewählten Vertreter im Kreistag abstimmen und welche Positionen sie vertreten, stärkt dies das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und ermöglicht eine fundierte politische Meinungsbildung.

Insgesamt schaffen die vorgeschlagenen Änderungen einen modernen, demokratischen Rahmen für die Arbeit des Kreistags, der den Anforderungen an ein zeitgemäßes kommunales Vertretungsorgan gerecht wird und die Balance zwischen effizienter Arbeitsfähigkeit und umfassenden Beteiligungs- sowie Kontrollrechten wahrt.

BENNERT EISENHUT MDL HOFER
JAHNKE PRÖLL WENTZEL
für die Fraktion

MICHAEL M. STAUCH
Fraktionsvorsitzender